

510.1

# **Polizeiverordnung**

**vom 18. Juni 2012**

In Kraft seit: 1. Januar 2013  
(nachgeführt bis 1. Januar 2013)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung und allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>5</b>
Art. 1    Gegenstand und Geltungsbereich .....	5
Art. 2    Zuständigkeit .....	5
Art. 3    Polzeiliche Anordnungen.....	5
<b>2. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.....</b>	<b>5</b>
Art. 4    Sicherheit und Ordnung .....	5
Art. 5    Veranstaltungen auf Privatgrund .....	6
Art. 6    Schutzvorrichtungen .....	6
Art. 7    Rettungseinrichtungen .....	6
Art. 8    Tierhaltung .....	6
Art. 9    Füttern wild lebender Tiere .....	6
<b>3. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums .....</b>	<b>7</b>
Art. 10   Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum.....	7
Art. 11   Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen .....	7
Art. 12   Überwachung des öffentlichen Grundes.....	8
Art. 13   Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen.....	8
Art. 14   Campieren und Nächtigen im Freien .....	8
Art. 15   Feuern auf öffentlichem Grund .....	8
Art. 16   Unkraut.....	8
Art. 17   Schutz des Kulturlandes .....	8
<b>4. Immissionsschutz.....</b>	<b>9</b>
Art. 18   Immissionen .....	9
Art. 19   Motorsport, Motorspielzeuge.....	9
Art. 20   Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering) .....	9
<b>5. Lärmschutz.....</b>	<b>10</b>
Art. 21   Nachtruhe.....	10
Art. 22   Allgemeine Ruhezeiten .....	10
Art. 23   Landwirtschaft .....	10
Art. 24   Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen .....	10
Art. 25   Feuerwerk .....	10

<b>6. Wirtschafts- und Gewerbepolizei .....</b>	<b>11</b>
Art. 26 Schliessungsstunde .....	11
<b>7. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht.....</b>	<b>11</b>
Art. 27 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen.....	11
<b>8. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen .....</b>	<b>12</b>
Art. 28 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe .....	12
Art. 29 Strafbestimmungen .....	12
<b>9. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>12</b>
Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts .....	12
Art. 31 Inkrafttreten .....	12



## **1. Einleitung und allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Stadt Affoltern am Albis.

<sup>2</sup> Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

<sup>3</sup> Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

### **Art. 2 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Stadtrat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

<sup>2</sup> Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den von dieser bezeichneten Polizeiorganen, insbesondere dem kommunalen Polizeikorps, ausgeübt.

### **Art. 3 Polizeiliche Anordnungen**

Das zuständige Ressort kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

## **2. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

### **Art. 4 Sicherheit und Ordnung**

<sup>1</sup> Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden<sup>2</sup>;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen<sup>3</sup>;

---

<sup>1</sup> Im Fall einer Gefährdung des Lebens: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 129

<sup>2</sup> Im Fall einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 258

<sup>3</sup> Im Fall eines qualifizierten falschen Alarms: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 128bis; im Fall von Nachahmen von Warnsignalen: eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 99 Ziff. 5

c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

### **Art. 5      Veranstaltungen auf Privatgrund**

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom zuständigen Ressort verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Umwelt zu erwarten ist.

### **Art. 6      Schutzvorrichtungen**

<sup>1</sup> Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

<sup>2</sup> Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

### **Art. 7      Rettungseinrichtungen**

<sup>1</sup> Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

<sup>2</sup> Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

<sup>3</sup> Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

### **Art. 8      Tierhaltung**

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden<sup>4, 5</sup>.

### **Art. 9      Füttern wild lebender Tiere**

Der Stadtrat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

---

<sup>4</sup> Zur artgerechten Tierhaltung vgl. auch das eidgenössische Tierschutzgesetz und die Vollzugsvorschriften im kantonalen Tierschutzgesetz

<sup>5</sup> Im Fall von Hunden: vgl. kantonales Hundegesetz, §§ 9 ff. und § 13.

### **3. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums**

#### **Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum**

<sup>1</sup> Es ist verboten, öffentliches und privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen<sup>6</sup>.

<sup>2</sup> Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

#### **Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen**

<sup>1</sup> Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

<sup>2</sup> Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- Strassensperrungen.

<sup>3</sup> Für die Bewilligung ist das entsprechende Ressort zuständig.

<sup>4</sup> Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenten und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

<sup>5</sup> Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

---

<sup>6</sup> Im Fall von Sachbeschädigung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 144

<sup>6</sup> Anderslautende Bestimmungen (z. B. Parkraumverordnung) haben Vorrang.

### **Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes**

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen.

<sup>2</sup> Die Öffentlichkeit muss mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht werden.

### **Art. 13 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen**

<sup>1</sup> Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen<sup>7</sup>.

<sup>2</sup> Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Ressorts.

### **Art. 14 Campieren und Nächtigen im Freien**

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund, ausserhalb besonders bezeichneter oder dafür eingerichteter Plätze, bedarf einer Bewilligung des zuständigen Ressorts.

### **Art. 15 Feuern auf öffentlichem Grund**

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

### **Art. 16 Unkraut**

Es ist verboten, Grundstücke überwuchern zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.

### **Art. 17 Schutz des Kulturlandes**

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten<sup>8</sup>.

---

<sup>7</sup> Für Reklamen im Bereich von Strassen vergleiche eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 6, und eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV), Art. 95 ff.

<sup>8</sup> Im Fall von Hausfriedensbruch (eingezäunte Areale): eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 186

#### **4. Immissionsschutz<sup>9</sup>**

##### **Art. 18 Immissionen**

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

##### **Art. 19 Motorsport, Motorspielzeuge**

<sup>1</sup> Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Modellflugzeuge und -autos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Stadtrates notwendig.

##### **Art. 20 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)<sup>10</sup>**

<sup>1</sup> Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

<sup>2</sup> Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

---

<sup>9</sup> Ergänzung zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USG) und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV)

<sup>10</sup> Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten: kantonales Abfallgesetz, § 14 Abs. 1

## **5. Lärmschutz**

### **Art. 21 Nachtruhe**

<sup>1</sup> Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

<sup>2</sup> Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

<sup>3</sup> Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>4</sup> Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

### **Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten**

<sup>1</sup> Lärmige Arbeiten (Haus- und Gartenarbeiten wie z. B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

<sup>2</sup> Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.

### **Art. 23 Landwirtschaft**

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während der Ruhezeiten erlaubt, sofern dies zwingend notwendig ist.

### **Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen**

<sup>1</sup> Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

<sup>2</sup> Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.

### **Art. 25 Feuerwerk**

<sup>1</sup> Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

<sup>2</sup> Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. Nicht als Feuerwerk gelten z. B. Fackeln, Bengalhölzer, Wunderkerzen, Knallkorken, Chäpsli.

<sup>3</sup> Aus Sicherheitsgründen kann das zuständige Ressort örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

<sup>4</sup> Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Ressort das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

## **6. Wirtschafts- und Gewerbepolizei**

### **Art. 26 Schliessungsstunde**

<sup>1</sup> Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz<sup>11</sup>.

<sup>2</sup> Das zuständige Ressort kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Stadt oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

<sup>3</sup> Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde<sup>12</sup> bedarf der Zustimmung des zuständigen Ressorts.

## **7. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht**

### **Art. 27 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen**

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriften hinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gemeindegewesen<sup>13</sup>. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbussen bestraft werden.

---

<sup>11</sup> Gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz, § 15, ist die Schliessungsstunde auf 24.00 Uhr angesetzt.

<sup>12</sup> Kantonales Gastgewerbegesetz, § 16 Abs. 1.

<sup>13</sup> Gemeindegesetz, Dritter Titel: Niederlassung und Aufenthalt, §§ 32 ff.; vgl. zudem eidgenössisches Registerharmonisierungsgesetz

## **8. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen**

### **Art. 28 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe**

<sup>1</sup> Rechtswidrige Zustände können auf Kosten der fehlbaren Person beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

<sup>2</sup> Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

### **Art. 29 Strafbestimmungen**

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Stadtrat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

## **9. Schlussbestimmungen**

### **Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Polizeiverordnung der Stadt Affoltern am Albis vom 11. Oktober 2004 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

### **Art. 31 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf den vom Stadtrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft<sup>14</sup>.

Affoltern am Albis, 18. Juni 2012

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Präsident

Schreiber

Robert Marty

Silvio Böni

---

<sup>14</sup> Beschluss Nr. 278 des Gemeinderates vom 20.11.2012 mit Inkraftsetzung auf 01.01.2013

**Stichwortverzeichnis**

1. August.....	Art. 25
Abgase.....	Art. 18
Alarmanlagen.....	Art. 4
Allgemeine Ruhezeiten.....	Art. 22
Altstoff-Sammelstellen.....	Art. 22
Anbieten von Waren und Dienstleistungen.....	Art. 11
Anhänger.....	Art. 11
Anstand.....	Art. 4
Anzeigen.....	Art. 13
Ärgernis.....	Art. 4
Aufenthalt.....	Art. 27
Ausführungsbestimmungen.....	Art. 2
Bauinstallation.....	Art. 11
Baustelle.....	Art. 6
Beeinträchtigung öffentlichen Eigentums.....	Art. 10
Beschädigung öffentlichen Eigentums.....	Art. 10
Bestimmungsgemässer Gebrauch öffentlicher Sachen.....	Art. 11
Bewilligungsgebühr.....	Art. 11
Bodenöffnung.....	Art. 6
Busse.....	Art. 27, 29
Campieren.....	Art. 14
Demonstration.....	Art. 11
Dolendeckel.....	Art. 6
Dosen.....	Art. 20
Einwohnerkontrolle.....	Art. 27
Ersatzvornahme.....	Art. 28
Erschütterungen.....	Art. 18
Fahne.....	Art. 13
Fahrnisbaute.....	Art. 21
Fahrzeuge.....	Art. 10, 11
Festanlass.....	Art. 11
Feuerplätze.....	Art. 15

Feuerwerk .....	Art. 25
Flaschen .....	Art. 20
Flugblätter .....	Art. 11
Füttern wild lebender Tiere .....	Art. 9
Gartenarbeiten .....	Art. 22
Gastwirtschaften .....	Art. 26
Gebrauch öffentlicher Sachen .....	Art. 11
Geltungsbereich.....	Art. 1
Gemeingebrauch öffentlicher Sachen .....	Art. 11
Gemeinverträglicher Gebrauch öffentlicher Sachen.....	Art. 11
Geruch .....	Art. 18
Gesteigerter Gemeingebrauch öffentlicher Sachen.....	Art. 11
Graben .....	Art. 6
Hausarbeiten.....	Art. 22
Immissionen.....	Art. 18
Informationseinrichtung .....	Art. 11
Inschrift .....	Art. 13
Jauchegrube .....	Art. 6
Kaugummi .....	Art. 20
Kleber.....	Art. 13
Kleinabfälle .....	Art. 20
Kulturland.....	Art. 17
Kundgebung.....	Art. 11
Landwirtschaftliche Arbeiten .....	Art. 23
Lärm.....	Art. 18, 21, 22, 25
Laubblasen .....	Art. 22
Lautsprecher .....	Art. 24
Leitungen .....	Art. 6
Lichtquellen.....	Art. 18
Littering .....	Art. 20
Meldepflicht.....	Art. 27
Motorsport.....	Art. 19

Mulde .....	Art. 11
Musizieren.....	Art. 24
Nächtigen im Freien.....	Art. 14
Nachtruhe .....	Art. 21
Nationalfeiertag.....	Art. 25
Neujahr .....	Art. 25
Niederlassung .....	Art. 27
Notreparaturen.....	Art. 10
Notrufe .....	Art. 4
Notsignale .....	Art. 4
Öffentliche Ordnung.....	Art. 4
Öffentliche Sicherheit.....	Art. 4
Ordnungsbusse.....	Art. 27, 29
Papier.....	Art. 20
Parkzeitbeschränkung .....	Art. 11
Personenidentifikation.....	Art. 12
Plakat .....	Art. 13
Polizeikorps.....	Art. 2
Polizeiliche Anordnungen .....	Art. 3
Polizeistunde.....	Art. 26
Privatgrund.....	Art. 5
Rasenmähen.....	Art. 22
Rauch.....	Art. 18
Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten.....	Art. 10
Reklamezettel .....	Art. 11
Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten.....	Art. 10
Rettungseinrichtungen .....	Art. 7
Rettungsgeräte .....	Art. 7
Ruhezeiten .....	Art. 22, 23
Russ .....	Art. 18
Sammelstellen .....	Art. 22
Schaustellung .....	Art. 11
Schliessungsstunde.....	Art. 26

Schriftenempfangsschein .....	Art. 27
Schriftenhinterlegung .....	Art. 27
Schutzpfosten .....	Art. 6
Schutzvorrichtungen .....	Art. 6
Silo .....	Art. 6
Singen .....	Art. 24
Sitte .....	Art. 4
Staub .....	Art. 18
Strafbestimmungen .....	Art. 29
Strafe .....	Art. 28, 29
Strassenmusik .....	Art. 11
Strassensperrung .....	Art. 11
Sylvester .....	Art. 25
Tierfütterung .....	Art. 9
Tierhaltung .....	Art. 8
Tonwiedergabegerät .....	Art. 24
Transparent .....	Art. 13
Übernachten im Freien .....	Art. 14
Übertretung .....	Art. 29
Überwachung öffentlichen Grundes .....	Art. 12
Umzug (Wohnung) .....	Art. 27
Umzüge .....	Art. 11
Unkraut .....	Art. 16
Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten .....	Art. 10
Vegetationszeit .....	Art. 17
Veranstaltungen .....	Art. 5, 19, 25, 26
Vergnügungsstätte .....	Art. 21
Verpackungen .....	Art. 20
Verpflegungsstätte .....	Art. 21
Verstärkeranlage .....	Art. 24
Verunreinigung öffentlichen Eigentums .....	Art. 10, 20
Verwaltungszwang .....	Art. 28

Verweis .....	Art. 29
Videoüberwachung .....	Art. 12
Vollzug .....	Art. 1
Werbeeinrichtung.....	Art. 11
Wohnwagen .....	Art. 14
Zelt .....	Art. 14, 21
Zigarettenstummel .....	Art. 20
Zuständigkeit.....	Art. 2





